

# Reglement der Kindertagesstätte Neugut

(gültig ab 01.01.2021)

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. AUFNAHME UND EINGEWÖHNUNG

- 1.1 Aufnahmebestimmungen
- 1.2 Mindestbetreuungszeit
- 1.3 Anmeldung
- 1.4 Versicherungen
- 1.5 Kostenvorschuss
- 1.6 Eingewöhnung

### 2. BETREUUNG UND KÜNDIGUNG

- 2.1 Öffnungszeiten – Bringen und Abholen
- 2.2 Betreuungszeiten
- 2.3 Absenzen
- 2.4 Ferien und Feiertage
- 2.5 Krankheit und Unfall
- 2.6 Kündigung und Ausschluss

### 3. ALLTAG IN DER KINDERTAGESSTÄTTE

- 3.1 Mahlzeiten
- 3.2 Kleider und eigene Spielsachen
- 3.3 Informationen, Anregungen und Beschwerden

### 4. TARIFE

#### A) Allgemeines

- 4.1 Berechnungsbasis
- 4.2 Berücksichtigung aktueller Verhältnisse
- 4.3 Kinder mit Wohnsitz in ausserkantonalen Gemeinden
- 4.4 Tarifierpassung
- 4.5 Abwesenheiten
- 4.6 Zahlungsbedingungen

#### B) Höhe der Tarife

- 4.7 Tariftabelle
- 4.8 Tarif für Mitarbeitende
- 4.9 Geschwisterrabatt / Aufpreis für Säuglinge
- 4.10 Reservationsgebühr
- 4.11 Mahlzeiten

### 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## 1. AUFNAHME UND EINGEWÖHNUNG

### 1.1 Aufnahmebestimmungen

Die Kindertagesstätte Neugut steht Kindern ab drei Monaten bis zum Kindergarteneintritt offen.

### 1.2 Mindestbetreuungszeit

Damit eine gute Beziehungsbasis geschaffen werden kann, sollte die Betreuungszeit pro Woche wenigstens einen ganzen oder zwei halbe Tage betragen.

### 1.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular.

### 1.4 Versicherungen

Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern und müssen mit Beginn des Betreuungsverhältnisses geregelt sein.

### 1.5 Kostenvorschuss

Mit der ersten Rechnungsstellung wird den Eltern ein Kostenvorschuss im Betrage von CHF 200 pro Kind in Rechnung gestellt. Der Kostenvorschuss wird zinslos mit der Schlussabrechnung verrechnet.

### 1.6 Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und das Personal ausserordentlich wichtig. Sie wird für jedes Kind individuell festgelegt.

Die Eingewöhnungszeit beträgt eine Woche und kostet pauschal CHF 100.

## 2. BETREUUNG UND KÜNDIGUNG

### 2.1 Öffnungszeiten - Bringen und Abholen

Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 18.00 Uhr geöffnet. Während den Blockzeiten von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr können die Kinder nur in Ausnahmefällen gebracht oder abgeholt werden. Damit soll eine ungestörte Bastel-, Spiel- und Ausflugszeit ermöglicht werden.

**Abholzeiten:**  
Vormittag ohne Essen: zwischen 11.00 Uhr und 11.30 Uhr  
Halber Tag mit Essen: zwischen 12.15 Uhr und 13.45 Uhr  
Ganzer Tag: zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr

Wird ein Kind durch Drittpersonen abgeholt, ist dies durch die Erziehungsberechtigten dem Betreuungsteam im Voraus mitzuteilen. Für diese Person besteht eine Ausweispflicht.

## 2.2 Betreuungszeiten

In der KiTa Neugut gelten von Montag bis Freitag folgende Betreuungszeiten:

07.00 – 18.00 Uhr	ganzer Tag
07.00 – 13.45 Uhr	halber Tag mit Mittagessen
11.00 – 18.00 Uhr	halber Tag mit Mittagessen
07.00 – 11.00 Uhr	halber Tag ohne Mittagessen
13.15 – 18.00 Uhr	halber Tag ohne Mittagessen

Die Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag vereinbart.

Andere als vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten müssen mit der KiTa-Leitung im Voraus besprochen werden.

## 2.3 Absenzen

Absenzen müssen dem Personal so früh wie möglich, im Krankheitsfall spätestens bis 09.00 Uhr, gemeldet werden.

## 2.4 Ferien und Feiertage

Die Kindertagesstätte bleibt ab Mittag des 24. Dezember bis und mit 2. Januar (Betriebsferien) sowie an folgenden Feiertagen geschlossen: Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und 1. August.

## 2.5 Krankheit und Unfall

Bei Krankheit darf das Kind zum Schutze der anderen nicht in die Kindertagesstätte gebracht werden. Bei Erkrankung oder Unfall des Kindes während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte werden die Eltern benachrichtigt, damit das Kind abgeholt werden kann.

Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt besprochen werden.

Bei einem Notfall ist das Betreuungspersonal berechtigt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

## 2.6 Kündigung und Ausschluss

Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von zwei Monaten beiderseits auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Eine Reduktion der Anwesenheitstage ist der Leitung zwei Monate im Voraus, auf Monatsende, schriftlich mitzuteilen.

In der Eingewöhnungszeit ist eine fristlose Auflösung des Betreuungsverhältnisses möglich. In diesem Fall ist eine Gebühr von Fr. 200.00 für den administrativen Aufwand geschuldet.

Über den Ausschluss eines Kindes verfügt die KiTa-Leitung zusammen mit der Institutionsleitung. Ein Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn

- a) die Eltern des Kindes wiederholt gegen das Reglement und den Betreuungsvertrag oder gegen die Anordnungen der KiTa-Leitung verstossen.
- b) die Elternbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt werden.

## 3. ALLTAG IN DER KINDERTAGESSTÄTTE

### 3.1 Mahlzeiten

Die gemeinsamen Mahlzeiten sollen den Kindern Freude und Spass bereiten. Dabei wird auf eine kindergerechte, ausgewogene und gesunde Ernährung geachtet.

Die Mahlzeiten werden von der Küche des Pflegezentrums Neugut zubereitet. Die Kinder sollen keine Esswaren mitbringen. Spezielle Ernährungsbedürfnisse des Kindes sind zwischen Eltern, KiTa-Leitung und Küchenleitung abzusprechen.

Die Kinder sollen vor 08.00 Uhr in der KiTa sein damit ein Frühstück gewährleistet werden kann.

### 3.2 Kleider und eigene Spielsachen

Die Kinder sollen der Witterung entsprechende Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider sollten stets in der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, wie auch Hausschuhe, Zahnbürste und Windeln.

Spielsachen sind in der Kindertagesstätte vorhanden. Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Für Spielsachen, die in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden.

### 3.3 Informationen, Anregungen und Beschwerden

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Betreuerinnen und den Eltern bildet die Grundlage für die optimale Betreuung des Kindes. Die Eltern informieren die Betreuerinnen über Besonderheiten, die für die Erziehung und Betreuung des Kindes wichtig sind. Die Betreuerinnen geben den Eltern über den Tagesablauf, die Entwicklung der Kinder und allfällige Probleme Auskunft. Die Eltern sind angehalten, die Kinder bis spätestens 18.00 Uhr abzuholen. Ab 17.50 Uhr können aus Zeitgründen (Verabschiedung der Kinder) keine ausführlichen Infos mehr abgegeben werden.

Anregungen und Beschwerden, die den KiTa-Alltag betreffen, sind bei der KiTa-Leitung oder bei der Institutionsleitung der Stiftung am Rhein anzubringen.

Für administrative und finanzielle Angelegenheiten ist die Verwaltung oder die Institutionsleitung der Stiftung am Rhein zuständig.

## 4. TARIFE

### A) Allgemeines

#### 4.1 Berechnungsbasis

##### a) Ordentlich besteuerte Personen

Basis für die Festlegung des Betreuungstarifs ist das steuerbare Einkommen gemäss aktueller Veranlagungsverfügung für die Kantonssteuer zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens (Art. 10 ABzG über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in Graubünden).

##### b) Quellenbesteuerte Personen

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird von der KiTa- Verwaltung gemäss Art. 99 des Steuergesetzes des Kantons Graubünden berechnet (abzüglich Berufsauslagen und Sozialabzüge).

##### c) Konkubinatspaare

Konkubinatspaare werden für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet (Art. 10 Abs. 3 ABzG über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in Graubünden).

Erziehungsberechtigte, welche die erforderlichen Steuerunterlagen nicht vorlegen, werden automatisch in den Höchstarif eingestuft.

#### 4.2 Berücksichtigung aktueller Verhältnisse

Geringfügige Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während dem Kalenderjahr haben keinen Einfluss auf den Tarif. Dieser gilt, basierend auf der aktuellen Steuerveranlagung, für das Kalenderjahr. Eine Änderung von der provisorischen zur definitiven Steuerveranlagung hat somit keine Rückvergütung bzw. keine Nachbelastung im laufenden Jahr zur Folge. Die definitive Steuerveranlagung ist aber einzureichen, sobald diese vorliegt.

#### 4.3 Kinder mit Wohnsitz in ausserkantonalen Gemeinden

Eltern, welche den Wohnsitz ausserhalb des Kanton Graubündens haben und somit keinen Kantonsbeitrag auslösen, werden in den Höchstarif eingestuft.

#### 4.4 Tarifierpassung

Das Tarifreglement muss dem zuständigen kantonalen Amt jeweils auf den 31.10. zur Genehmigung eingereicht werden. Tarifänderungen werden den Erziehungsberechtigten mindestens 60 Tage im Voraus mitgeteilt.

## 4.5 Abwesenheiten

In den Berechnungen der Tarife sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Feiertage, Krankheiten oder Unfall) bereits berücksichtigt. Abwesenheiten berechtigen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit oder Unfall können grundsätzlich keine Reduktionen gewährt werden.

Die Feiertage werden nicht verrechnet.

Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder Unfall länger als vier Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrags stellen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen.

## 4.6 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden.

## B) Höhe der Tarife

### 4.7 Tariftabelle

Kategorie	ab Fr.	bis Fr.	Tarif Ganzer Tag	Tarif Halbtag mit Essen	Tarif Halbtag ohne Essen
<b>A</b>	0.--	44'999.--	40.--	30.--	24.--
<b>B</b>	45'000.--	49'999.--	45.--	34.--	27.--
<b>C</b>	50'000.--	54'999.--	50.--	38.--	30.--
<b>D</b>	55'000.--	59'999.--	55.--	41.--	33.--
<b>E</b>	60'000.--	64'999.--	60.--	45.--	36.--
<b>F</b>	65'000.--	69'999.--	65.--	49.--	39.--
<b>G</b>	70'000.--	74'999.--	70.--	53.--	42.--
<b>H</b>	75'000.--	79'999.--	75.--	56.--	45.--
<b>I</b>	80'000.--	84'999.--	80.--	60.--	48.--
<b>J</b>	85'000.--	89'999.--	85.--	64.--	51.--
<b>K</b>	90'000.--	94'999.--	90.--	68.--	54.--
<b>L</b>	95'000.--	119'999.--	95.--	71.--	57.--
<b>M</b>	120'000.--	139'999.--	100.--	75.--	60.--
<b>N</b>	Ab 140'000.--		110.--	83.--	66.--

#### **4.8 Tarif für Mitarbeitende**

Die Mitarbeitenden der Stiftung am Rhein haben die Möglichkeit, ihre Kinder im Rahmen des Reglements in der KiTa betreuen zu lassen. Sie bezahlen 75 % des regulären Tarifs.

#### **4.9 Geschwisterrabatt / Aufpreis für Säuglinge**

Werden aus der gleichen Familie mehrere Kinder betreut, reduziert sich der Tarif für das zweite und jedes weitere Kind um 20 % des für das am meist betreuten Kindes massgebenden Tarifs.

Der Aufpreis für Säuglinge (bis 12 Monate) beträgt 20 %.

#### **4.10 Reservationsgebühr**

Bei voraussehbarer Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Kalendermonat kann das Betreuungsverhältnis unterbrochen und der bestehende KiTa-Platz mittels einer Reservationsgebühr im Minimaltarif gesichert werden.

Die Reservation ist zwei Monate im Voraus schriftlich bei der KiTa-Leitung anzumelden.

#### **4.11 Mahlzeiten**

Die Kosten für die Mahlzeiten sind in den Tarifen inbegriffen. Bei selbst mitgebrachtem Essen infolge der besonderen Ernährungsbedürfnissen erfolgt keine Taxreduktion.

## **5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Der Stiftungsrat der Stiftung am Rhein behält sich vor, das Reglement den Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Die Änderungen werden den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 22. Dezember 2020 genehmigt und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.